



Abwasserzweckverband

Schweinbach-Glonngruppe



**Niederschrift über die öffentliche Sitzung
vom 24.07.2025**
im Sitzungssaal der Gemeinde Oberschweinbach

Die 15 Verbandsräte waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren:

Verbandsvorsitzender Rupert Schräfl
2. Vorsitzender Bgm. Norbert Riepl

Verbandsräte:

| | |
|--------------------------------------|-----------------------|
| Geiger Ludwig | Bgm. Martin Obermeier |
| Küpper Mario | Ableitner Christian |
| Huber Andreas | Dietrich Gabriele |
| Neheider Franz | Grill Gregor |
| Pongratz Silvia | Hainzinger Josef jun. |
| Dr. Richard Hardy ab19.56 Uhr, TOP 8 | Köll Robert |
| | Wilhelm Christoph |

| Nicht anwesend waren: | Grund der Abwesenheit: | Vertreter: |
|------------------------------|-------------------------------|-------------------|
| | | |

Verwaltung: Heigl Christiane, Högenauer Ludwig
Gäste:

Schriftführerin: Dominika Konrad

Die Sitzung war öffentlich.

Der Verbandsvorsitzende erklärte die anberaumte **öffentliche Sitzung** um **19.30 Uhr** für eröffnet.

Er stellt fest, dass die Ladung zur Verbandssitzung jedem Verbandsrat fristgerecht zuge stellt wurde.

Sitzungsgegenstände:

Lfd. Nr., Vortrag, Beratung, Beschluss
Abstimmungsergebnis (einstimmig oder mit ... gegen... Stimmen).
Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung um **20.53 Uhr** für beendet.

TOP 1) Vorstellung neuer Verbandsrat

I. Sachverhalt:

Herr Jürgen Zucht ist aus der Gemeinde verzogen und hat sein Amt als Gemeinde- und Verbandsrat niedergelegt.

Als neuer Verbandsrat wurde Herr Andreas Huber berufen.

Die stellvertretende Funktion verbleibt weiterhin bei Herrn Thomas Gaeb.

TOP 2) Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 20.03.2025 ö.T.

I. Sachverhalt:

Die Sitzungsniederschrift liegt der Ladung anbei.

II. Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt, der Sitzungsniederschrift vom 20.03.2025 ö. T. zuzustimmen.

III. Abstimmungsergebnis: 11:0

Folgende Verbandsräte waren in der Sitzung vom 20. März 2025 nicht anwesend und haben daher nicht abgestimmt:

Verbandsrat Huber Andreas, Grill Gregor und Hainzinger Josef jun.

VR Dr. Richard war noch nicht anwesend.

TOP 3) Information über geleistete Zahlungen

I. Sachverhalt:

Seit der letzten Verbandssitzung vom 20. März 2025 wurden folgende Zahlungen über 10.000 Euro geleistet:

| | |
|---|-----------------------|
| 20. März 2025 - HHST 7000.5800 eins Energie Sachsen, Strom | 14.072,04 Euro |
| 26. März 2024 - HHST 7000.6720 Gde. Pfaffenhofen, SW Weyhern | 16.136,93 Euro |
| 26. März 2025 - HHST 7000.5800 eins Energie Sachsen, Strom | 13.675,78 Euro |
| 08. April 2025 – HHST 7000.5800 eins Energie Sachsen, Strom | 12.072,42 Euro |
| 05. Mai 2025 – HHST 7000.5800 eins Energie Sachsen, Strom | 14.928,01 Euro |
| 05. Mai 2025 - HHST 7000.6300 Emter, Verwertung Klärschlamm | 10.097,15 Euro |
| 13. Mai 2025 - HHST 7000.5200 Tiefenthaler, Rasenmäher | 10.390,00 Euro |
| 05. Juni 2025 – HHST 7000.5800 eins Energie Sachsen, Strom | 12.734,20 Euro |
| 11. Juni 2025 – HHST 7000.9360 Bau-Dosch, Bau Betriebsgebäude | 27.697,25 Euro |
| 18. Juni 2025 – HHST 7000.9360 Bau-Dosch, Bau Betriebsgebäude | 38.776,15 Euro |
| 04.07.2025 – HHST 7000.5800 eins Energie Sachsen, Strom | 11.182,79 Euro |
| 07. Juli 2025 – HHST 7000.9360 Bau-Dosch, Bau Betriebsgebäude | 38.776,15 Euro |
| 23. Mai 2025 – HHST 7000.1720 Gemeinde OSB, Betriebskostenumlage | 33.496,55 Euro |
| 02. Juni 2025 – HHST 7000.1720 Gemeinde EH, Betriebskostenumlage | 45.322,62 Euro |

**TOP 4) Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse deren
Geheimhaltungsgrund weggefallen ist**

I. Sachverhalt:

KEINE

TOP 5) Jahresrechnung 2024

I. Sachverhalt:

Die Verwaltung hat die Jahresrechnung des Abwasserzweckverbandes Schweinbach-Glonngruppe für das Haushaltsjahr 2024 erstellt.

Das Ergebnis der Jahresrechnung wird hiermit der Verbandsversammlung vorgelegt (Art. 102 Abs. 2 GO). Sodann ist die örtliche Prüfung durchzuführen (Art. 102 Abs. 3, Art. 103 GO).

Hierfür ist der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig.

Anschließend ist die Jahresrechnung durch die Verbandsversammlung festzustellen (Art. 103 Abs. 3 GO).

II. Beschluss:

Die Verbandsversammlung nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung des Abwasserzweckverbandes Schweinbach-Glonngruppe für das Haushaltsjahr 2024 mit folgendem Ergebnis:

| | |
|---|-------------------|
| Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt | 1.032.707,42 Euro |
| Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt | 1.393.208,34 Euro |
| Gesamteinnahmen und -ausgaben | 2.425.915,76 Euro |

Schuldenstand 0,00 Euro

Nach der örtlichen Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist die Jahresrechnung zur Feststellung vorzulegen.

III. Abstimmungsergebnis: 14:0

VR Dr. Richard war noch nicht anwesend.

TOP 6) Interne Rechnungsprüfung 2024

Feststellung der Jahresrechnung 2024 am 24. Juli 2025:

| | |
|---|-------------------|
| Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt | 1.032.707,42 Euro |
| Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt | 1.393.208,34 Euro |
| Gesamteinnahmen und -ausgaben | 2.425.915,76 Euro |

Schuldenstand: **0,00 Euro**

Feststellung der örtlichen Rechnungsprüfung zur Jahresrechnung 2024:

Herr Geiger führt aus, dass die Jahresrechnung und die Kasse geprüft wurden und erläutert das Ergebnis. Herr Geiger beantragt die Entlastung.

Eine Kopie des Protokolls liegt anbei.

II. Beschluss 1:

Die Verbandsversammlung stellt die Jahresrechnung 2024, gemäß Art. 102 Abs. 3 GO, fest.

Die außerplanmäßigen Ausgaben >1000 Euro wurden den Verbandsräten vorgelegt.

III. Abstimmungsergebnis 1: 14:0

VR Dr. Hardy war noch nicht anwesend.

Der Verbandsvorsitzende übergibt den Vorsitz an den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden Norbert Riepl.

IV. Beschluss 2:

Die Verbandsversammlung erteilt die Entlastung.

V. Abstimmungsergebnis: 13:0

VR Dr. Richard war noch nicht anwesend.

Der Verbandsvorsitzende nahm an der Beratung und Abstimmung (V. Beschluss Nr. 2) wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 GO nicht teil.

TOP 7) Leistungsentgelt nach § 18 TVöD

I. Sachverhalt:

In den Berichten der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle vom 21.12.2016 (TZ 15) und 27.10.2021 (TZ 8) wurde beanstandet, dass der Abwasserzweckverband keine Dienstvereinbarung zur Einführung des Leistungsentgelts und Vereinbarung eines betrieblichen Systems nach § 18 TVöD abgeschlossen hatte und dieses nach dem Gießkannenprinzip an die Mitarbeiter ausgeschüttet hat.

Nach § 18 TVöD wurde mit Wirkung am 01.01.20007 ein Leistungsentgelt eingeführt. Ziel des Leistungsentgelts war nach § 18 Abs. 1 TVöD eine Verbesserung der öffentlichen Dienstleistungen und eine Stärkung der Motivation, Eigenverantwortung und Führungs-kompetenz. Eine Pauschalausschüttung wurde dieser Vorgabe nicht gerecht. Die Aus-schüttung der für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehenden Geldmittel nach dem Gießkannenprinzip widersprach der Intention der Tarifpartner zur weiteren Stärkung der Leistungsorientierung im Öffentlichen Dienst.

Zwischenzeitlich besteht durch rechtliche Änderungen die Möglichkeit § 18 Abs. 6 TVöD gemäß der Protokollerklärung zu Absatz 6 des § 18 TVöD Nummern 1 und 2 folgendermaßen umzusetzen:

Ohne eine Dienstvereinbarung/Regelung zur Einführung des Leistungsentgelts nach § 18 TVöD bzw. ohne eine Beurteilung nach leistungs differenzierten Kriterien, greift die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 18 Abs. 4 TVöD.

Besteht in einer Dienststelle/in einem Unternehmen kein Personal- oder Betriebsrat, hat der Dienststellenleiter/Arbeitgeber die jährliche Ausschüttung der Leistungsentgelte im Umfang des Vomhundertsatzes der Protokollerklärung Nr. 1 zu Absatz 4 sicherzustellen, solange eine Kommission im Sinne des Absatzes 7 nicht besteht.

Zwischen 2007 und dem 25. Oktober 2020 bereits vereinbarte Betriebs- und Dienstvereinbarungen mit pauschaler oder undifferenzierter Verteilung gelten als vereinbar mit der Zielsetzung des Absatzes 1. Für die betriebliche Praxis von Arbeitgebern, in deren Betrieb/in deren Dienststelle keine Betriebs- oder Dienstvereinbarung besteht, gilt der Satz entsprechend.

Durch den ÄndTV Nr. 18 vom 25.10.2020 in § 18 (VKA) TVöD wurde somit eine solch explizite Legalisierung des Gießkannenprinzips aufgenommen. In Nr. 2 der Protokollerklärung zu § 18 (VKA) Abs. 6 TVöD vereinbarten die Tarifvertragsparteien, dass zwischen 2007 und ab dem 25.10.2020 vereinbarte Betriebs- und Dienstvereinbarungen bzw. bestehende betriebliche Praxen mit pauschaler oder undifferenzierter Verteilung als vereinbar mit der Zielsetzung von § 18 (VKA) Abs. 1 TVöD seien.

Bisher wurde noch kein förmlicher Beschluss der Verbandsversammlung über die Anwendung des „Gießkannenprinzips“ für das Leistungsentgelt nach § 18 Abs. 3 Satz 1 TVöD sich ergebende Gesamtvolume TVöD gefasst. Dies sollte nun nachgeholt werden, da es sich bei der grundsätzlichen Entscheidung der Anwendung des „Gießkannenprinzips“ nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt.

II. Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt das Leistungsentgelt des § 18 TVöD wie bisher nach dem „Gießkannenprinzip“ an seine Beschäftigten auszubezahlen.

III. Abstimmungsergebnis: 14:0

VR Dr. Richard war noch nicht anwesend.

TOP 8) Oberflächenkanäle – Antrag Bgm. Obermeier und Bgm. Riepl

I. Sachverhalt:

Sehr geehrte Mitglieder des Verbandsrates,
Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender Schräfl,

wir wollen zunächst Voranstellen, dass der AWZV ein kompetenter Betreiber für unsere Abwassernetze ist und seine Kompetenz auch für den technischen Betrieb des Wassernetze gezeigt hat. Dafür einen herzlichen Dank.

Am Ende dieser Wahlperiode wollen wir aber nochmal darauf aufmerksam machen, dass es in den beiden Gemeindebereichen Kanalsysteme gibt, die zwar genutzt werden, aber nicht wirklich kompetent betrieben werden.

Nebenbei führt dies auch dazu, dass die Anschließer an diese Kanäle keine Gebühren zu zahlen haben. Die Reparaturkosten müssen daher dem allgemeinen Haushalt entnommen werden.

Dazu gehören:

- Alte Flurbereinigungssysteme die auch durch unsere Orte laufen
- Alte Kreisstraßenkanäle, die teilweise auch durch Grundstücksentwässerung genutzt werden
- Insbesondere die Gemeinde Egenhofen weist Bereiche auf, in denen sogar neue Kanalsysteme für Niederschlagswasser vorhanden sind, aber in diesen Bereichen wurde die Zuständigkeit des Abwasserzweckverbandes nur für Schmutzwasser oder gar nicht in die Satzung aufgenommen.

Wir wissen, dass die Lösung fast immer an den befürchteten Kosten für die „Altkanäle“ gescheitert ist.

Gespräche mit der Kommunalaufsicht zeigten diese Problematik auch auf. Gerade bei alten Kanälen sollte aber der Ansatz einer Pachtlösung untersucht werden.

Damit entfällt das Problem des Erwerbes von neueren Kanälen und der Sanierung von Altkanälen. Die Pachten, aber auch die Gebühren, landen im Gebührenhaushalt des AWZV.

Die Sanierungskosten verbleiben beim Besitzer der Kanäle. Wie jetzt auch.

Wir bitten diesen Gedanken zu untersuchen und eine Weiterverfolgung zu unterstützen.

Oberschweinbach, 15.7.2025

Mit freundlichen Grüßen

Martin Obermeier
1. Bürgermeister
der Gemeinde Egenhofen

Norbert Riepl
1. Bürgermeister
der Gemeinde Oberschweinbach

Vorsitzender Schräfl teilt hierzu mit: Der Abwasserzweckverband (AWZV) steht den geplanten Maßnahmen grundsätzlich offen gegenüber. Allerdings sind die personellen und finanziellen Ressourcen des Verbandes begrenzt. Es erscheint daher zielführend, wenn die beteiligten Gemeinden eine Priorisierung der erforderlichen Maßnahmen vornehmen.

Zur objektiven Bewertung des Kanalnetzes wird empfohlen, ein externes Fachbüro mit der Begutachtung und Vermessung der betroffenen Kanalabschnitte zu beauftragen. Der AWZV bietet dabei gerne seine fachliche Unterstützung an und steht den Gemeinden mit Rat und Tat zur Seite.

Die Niederschlagswasserentsorgung der Orte Wenigmünchen und Waltenhofen sind derzeit nicht in der Satzung des AWZV enthalten.

Im Sinne der Bürgerinnen und Bürger ist es von zentraler Bedeutung, eine transparente und nachvollziehbare Verantwortungsstruktur zu schaffen. Derzeit ist für die Öffentlichkeit nicht klar erkennbar, welche Zuständigkeiten bei welchen Institutionen liegen.

Die Einleitung von Niederschlagswasser durch Grundstückseigentümer in gemeindliche Kanäle, ohne dass hierfür eine entsprechende Gebühr entrichtet wird führt zu einer unsolidarischen Belastung der übrigen Gebührenzahler und sollte aus Gründen der Gerechtigkeit angepasst werden.

Im Rahmen der aktuellen Gespräche steht nun die Erarbeitung von Pachtlösungen im Vordergrund, so Bürgermeister Obermeier. Seitens der Gemeinden möchte er betonen, dass keine veralteten oder schadensbehafteten Kanalnetze übertragen werden sollen. Ziel ist es, die Verantwortung der Leitungen einem fachlich kompetenten Verband zu überführen.

Im Sinne einer nachhaltigen und geregelten Abwicklung erscheint es sinnvoll, eine generelle Lösung zu erarbeiten, die für alle beteiligten Kommunen tragfähig ist.

Die Kanalnetze in Wenigmünchen und Waltenhofen befinden sich in einem neuwertigen Zustand; eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis liegt bereits vor. Durch eine Anpassung der Verbandssatzung besteht die Möglichkeit einer schrittweisen Übernahme sämtlicher betroffenen Kanalabschnitte durch den AWZV.

VR Neheider geht davon aus, dass eine erhebliche Anzahl von Grundstücksflächen aus dem Gemeindegebiet, aus dem Außenbereich, an die betreffenden Kanäle angeschlossen sind. Die Gesamtfläche dieser angeschlossenen Bereiche dürfte jene der innerörtlich gelegenen Grundstücke deutlich übersteigen.

Um eine Grundlage für die weiteren Schritte zu schaffen, ist es erforderlich, im Vorfeld eindeutig zu klären, welche konkreten Flächen einleiten.

Es sollte daher vermieden werden, vorschnelle oder nicht ausreichend geprüfte Maßnahmen zu treffen, da diese zu späteren rechtlichen und/oder organisatorischen Komplikationen führen könnten.

Bürgermeister Riepl empfiehlt zeitnah mit der systematischen Erfassung der Kanäle zu beginnen.

Die Gemeinden sind angehalten, in ihren Haushaltsplanungen entsprechende Mittel bereitzustellen, um eine fachgerechte Befahrung, Dokumentation und Digitalisierung der Kanalnetze zu ermöglichen. Eine strukturierte und vollständige Datengrundlage ist essenziell für weitere Entscheidungen hinsichtlich Zuständigkeiten, Unterhaltung und möglicher Übernahmen durch den AWZV.

Im Rahmen der geführten Diskussion wurde seitens des Gremiums der Vorschlag begrüßt, zunächst mit einem konkreten und überschaubaren Beispiel zu beginnen, um die Thematik strukturiert anzugehen.

Als geeignete erste Maßnahme wurden die Kanäle in Waltenhofen sowie der Kanal am Weiher in Oberschweinbach benannt.

Das Gremium hebt ausdrücklich hervor, dass es sich um ein relevantes und klärungsbedürftiges Thema handelt, dessen Bearbeitung aus fachlicher sowie verwaltungsorganisatorischer Sicht geboten ist.

Herr Högenauer informiert, dass für sämtliche Einleitstellen des Abwasserzweckverbandes (AWZV) eine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt. Der AWZV muss hierzu jedes Jahr einen Bericht abgeben mit der Größe des Kanalnetzes, der angeschlossenen entwässerten Flächen und den hierzu genutzten Einleitstellen mit der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis.

Eine Abstimmung mit der Kommunalaufsicht sowie gegebenenfalls dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt (WWA) erscheint in diesem Zusammenhang als sinnvoll und zielführend.

Dabei könnte geprüft werden, ob ein geeignetes Referenzbeispiel existiert, an dem sich sowohl der Verband als auch die beteiligten Gemeinden inhaltlich und strukturell orientieren können.

TOP 9) Verschiedenes

Verbandsvorsitzender Schräfl teilt mit:

Die Kassenprüfung hat ohne Beanstandungen stattgefunden; es wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.

Die überörtliche Rechnungsprüfung für die Haushaltjahre 2021 bis 2024 ist derzeit im Gange. Eine abschließende Bewertung liegt noch nicht vor.

Der Verband beabsichtigt, sich an der zweiten Stromausschreibung der Firma Enpal zu beteiligen.

Die Kalkulation wird gemäß Auskunft des beauftragten Kalkulationsbüros voraussichtlich bis Ende August abgeschlossen sein.

Es werden Bilder von den Bauarbeiten des neuen Betriebsgebäudes gezeigt.

VR Köll möchte den Sachstand zur Renaturierung des Neschenbach erfahren.
Vorsitzender Schräfl teilt mit, dass letzten Dienstag (22. Juli) hierzu eine Besprechung in den Räumen des AWZV erfolgte. Die Renaturierung soll möglichst in diesem Herbst erfolgen.

Rupert Schräfl
Verbandsvorsitzender

Dominika Konrad
Schriftführerin

Norbert Riepl
stellv. Verbandsvorsitzender
TOP 6